

## Entwurf - Leistungsvertrag

über Beförsterungsleistungen zwischen der

**Forstbetriebsgemeinschaft Nordeifel**  
**Vertreten durch den Vorsitzenden**  
**Karl-Heinz Niemeyer**  
**Dreiborner Straße 37**  
**53937 Schleiden**  
**Tel.: 02444-91491900**

- Nachfolgend Auftraggeber, Forstbetriebsgemeinschaft Nordeifel oder  
- FBG Nordeifel genannt -

und dem Unternehmen

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

- Nachfolgend Auftragnehmer genannt-

## **Präambel**

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf die Nennung mehrfacher Geschlechter verzichtet. Die Abfassung dieses Vertrages beabsichtigt ausdrücklich keine Diskriminierung irgendeines Geschlechtes.

Die Forstbetriebsgemeinschaft Nordeifel führt forstwirtschaftliche Maßnahmen im Namen seiner eigenständig agierenden Mitgliedsbetriebe durch und überträgt wesentliche, im nachfolgenden Vertrag beschriebene Beförsterungsleistungen dem Auftragnehmer.

Auftragnehmer und Auftraggeber arbeiten im Interesse und den Zielsetzungen der Waldbesitzenden entsprechend eng und vertrauensvoll unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zusammen. Sie sind einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Waldwirtschaft und dem Aufbau stabiler, ökologisch wertvoller und wirtschaftlich ertragreicher Wälder verpflichtet.

Der Vertragserfolg wird maßgeblich durch das Engagement, die Kommunikation und die Leistungen des Auftragnehmers gegenüber den Mitgliedsbetrieben (Waldbesitzenden) der Forstbetriebsgemeinschaft Nordeifel geprägt.

### **Begriffsbestimmungen:**

**Forstbetriebsgemeinschaft:** Eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) ist ein Zusammenschluss von Waldbesitzenden zur Verbesserung der Bewirtschaftungsfähigkeit der Mitgliedsflächen.

**Mitgliedsbetrieb:** Jeder Waldbesitzende stellt mit seinen Wald- und Nebenflächen, für die eine Mitgliedschaft in der FBG Nordeifel besteht, unabhängig von der Flächengröße, einen Mitgliedsbetrieb im Sinne dieses Vertrages dar.

**Wald- und Nebenflächen:** Zu den Wald- und Nebenflächen gehören die Waldflächen, Wegeflächen, Polterplätze, Naturschutzflächen und andere Flächen, die nach der Forsteinrichtung als solche ausgewiesen sind.

**Beförsterungsleistung:** Die Beförsterungsleistung stellt die beratende und /oder technisch durchführende Leistung nach dem Berufsbild eines Forstingenieurs (FH) oder Bachelor of Science dar.

## **1.0 – Vertragsgegenstand**

### Umfang des Vertragsgegenstandes

Der Auftragnehmer übernimmt Beförsterungsleistungen für die Flächen der Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft Nordeifel (Mitgliedsbetriebe). Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses besteht die Forstbetriebsgemeinschaft Nordeifel aus:

404 Mitgliedsbetrieben, mit insgesamt  
2491 Flurstücken, die eine Gesamtfläche von  
3697 Hektar umfassen.

Durch Mitglieder ein- und austritte können sich die oben genannten Angaben während der Laufzeit des Vertrages verändern. Flächenzuwachs wird zu den Bedingungen dieses Vertrages behandelt. Flächenabgänge sind vom Auftragnehmer ohne Ausgleich hinzunehmen.

### 1.2 Aufgaben des Auftragnehmers

Die Aufgaben des Auftragnehmers sind näher in dieser Fassung des Leistungsvertrages beschrieben.

Der Leistungsvertrag einschließlich der in der als Anlage beigefügten Leistungsbestimmungen detailliert aufgeführten Einzelleistungen sind zentraler Bestandteil dieses Vertrages.

## **2.0 – Vertragslaufzeit**

Der Vertrag beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2026, ohne dass es zum Vertragsende einer besonderen Kündigung bedarf.

Eine Verlängerung des Vertrages über den 31.12.2026 hinaus bedarf der Schriftform.

## **3.0 - Bestimmung für die Leistungserbringung**

### **3.1 – Leistung des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Tätigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der vorher festgelegten Auftragsziele sorgfältig und fachgerecht auszuführen.

Der Auftragnehmer erbringt die Leistung höchstpersönlich. Abweichend von der höchstpersönlichen Leistungserbringung kann der Auftragnehmer sozialversicherungspflichtiges oder versorgungsberechtigtes angestelltes Personal zur Erfüllung des Vertrages einsetzen (Ausführende). Auf Anforderung weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an ordentliche Beschäftigungsverhältnisse mit seinen Mitarbeitenden mindestens erfüllt werden.

### **3.2 – Ansprechpartner für Waldbesitzende**

**Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber den oder die Ausführenden vor Ort als Ansprechpartner für die Forstbetriebsgemeinschaft Nordeifel und seine Mitgliedsbetriebe.**

**Die Ansprechpartner für die FBG Nordeifel und die Mitgliedsbetriebe können regional zuständig sein. Die Regionen sind gemarkungsscharf zu bilden.**

### **3.3 – Vertretungsregelung**

Der Auftragnehmer richtet eine dauerhafte Vertretungsregelung für die Fälle ein, in denen eine regional zuständige Ansprechperson nicht verfügbar ist.

### **3.4 – Änderungen und Ergänzungen der Aufgaben**

Änderungen und Ergänzungen der Aufgaben im Vertragszeitraum sind zwischen den Parteien schriftlich niederzulegen.

### **3.5 - Allgemeine Anforderung an das Ausführende Personal**

**Sämtliches vor Ort eingesetzte Personal beherrscht die Deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift. Das Personal ist mit der Deutschen Gesetzgebung,**

**insbesondere dem Bundeswaldgesetz, dem Landesforstgesetz NRW, den Gesetzen zum Schutz der Natur sowie allen dazu ergangenen verbindlichen Regelungen als notwendige Arbeitsgrundlage vertraut.**

Das Personal beachtet über die rechtlichen Vorgaben hinaus die Belange des Natur- und Umweltschutzes, sowie nach Möglichkeit auch der Jagd, bei der Umsetzung aller Maßnahmen.

### **3.5.1 PEFC-Zertifizierung**

**Die FBG Nordeifel ist durch den PEFC Deutschland zertifiziert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen die Regelungen des PEFC Deutschland einzuhalten.**

### **3.6 – Persönliche Anforderungen an Auszuführende**

Alle Leistungen haben ausschließlich durch Personal zu erfolgen, dass über mindestens einen der nachfolgenden Abschlüsse verfügt:

- A. Forstwissenschaftlicher Hochschulabschluss (Master)
- B. Forstlichen Fachhochschulabschluss (Dipl. Ing. FH, BSc)
- gleichwertig zu A oder B anerkanntem Abschluss

**Vor der Durchführung des Vertrages legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Qualifikationsnachweise seines Personals, dass vor Ort als Ausführende eingesetzt werden soll, vor.**

### **3.7 – Einsatz von Subunternehmen**

**Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers auf Antrag des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer fügt seinem Antrag sämtliche vom Auftraggeber angeforderten Unterlagen für das Unternehmen des Subunternehmens bei.**

### **3.8 – Ausschluss von Personal des Auftragnehmers**

**Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer den Personalaustausch einzelner, von ihm vor Ort eingesetzter Personen durch Vorstandsbeschluss**

zu verlangen. Der Personalaustausch hat bei Verlangen sofort, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Vorstandsbeschlusses an den Auftragnehmer stattzufinden.

Der Personalaustausch kann insbesondere dann gefordert werden, wenn eine strafrechtlich relevante Handlung, fachliche Fehlleistung, mangelnde Motivation, Verstoß gegen das Konkurrenzverbot oder Akzeptanzverlust bei den Mitgliedsbetrieben durch eine zur Vertragserfüllung eingesetzte Person vorliegt.

## **4.0 – Kalkulation, Einzel- und Gesamtpreis**

### **4.1 - Stundenvolumen**

Das in den Leistungsbestimmungen aufgeführte Stundenvolumen ist eine Abschätzung des voraussichtlich anfallenden Aufwands und insbesondere davon abhängig, wie weit die einzelnen Mitgliedsbetriebe des Auftragsgebers die angebotenen Leistungen des Auftragnehmers nachfragen. Es handelt sich daher um eine Richtgröße. Auftraggeber und Auftragnehmer bemühen sich, dass vereinbarte Stundenvolumen auszuschöpfen. Der Auftraggeber übernimmt keine Garantie für die Höhe der abgerufenen Stunden.

### **4.2 Bezugszeitraum**

Bezugszeitraum für das Stundenvolumen ist das jeweilige Kalenderjahr.

### **4.3 Einzelpreis**

Die Parteien haben sich auf einen Netto-Einzelpreis in Höhe von xx.xx Euro je Stunde zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von zur Zeit 19% aus dem Angebot des Auftragnehmers geeinigt.

Der aus dem Angebot resultierende Netto-Gesamtpreis pro Jahr beträgt:  
xxxxxxxxxxxxx Euro

Der Netto-Gesamtpreis je Jahr stellt zugleich die jährliche Obergrenze für diesen Leistungsvertrag dar („Deckelung“).

## **4.4 – Überschreitung des Nettogesamtpreises**

Ist im Kalenderjahresverlauf absehbar, dass das abgerufene Arbeitsvolumen den Gegenwert des gedeckelten jährlichen Netto-Gesamtpreis übersteigt, so kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber eine Erhöhung des Arbeitsvolumens und damit einhergehend des Netto-Gesamtpreises mit einem schriftlich begründeten Antrag beantragen.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, das Arbeitsvolumen / den Netto-Gesamtpreis zu erhöhen. Insbesondere kann sich der Auftraggeber die Zustimmung der fördermittelbewilligenden Stelle vorbehalten.

#### **4.5 - Inhalte des Einzelpreises**

Der Einzelpreis xx,xx Euro je Stunde wird für die Laufzeit des Vertrages fest vereinbart.

Der Einzelpreis umfasst sämtliche, zur Vertragserfüllung erforderlichen Aufwendungen, einschließlich beispielhaft folgender Kosten:

- Bürokosten, einschl. Telefonkosten und Kosten der Hard- und Software
- Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Markierfarbe) sowie Arbeitsmaterialien
- Kosten für Arbeitsgeräte (Messinstrumente, Erfassungsgeräte, u. a.)
- Kosten für spezifische Soft- und Hardware
- Fahrtkosten
- sonstige Nebenkosten.

#### **4.6 – Abrechnungseinheit**

Abrechnungseinheit ist die Zeitstunde. Der Auftragnehmer rechnet seine Tätigkeit viertelstundenweise als kleinste Abrechnungseinheit ab.

### **5.0 - Leistungsabruf**

#### **5.1 – Anforderung einer Einzelleistung / Abruf einer Einzelleistung**

**Der Auftragnehmer oder seine Beauftragten werden durch eine Anforderung / einen Abruf einer Leistung der Forstbetriebsgemeinschaft Nordeifel oder eines Mitgliedsbetriebes tätig.**

Die Forstbetriebsgemeinschaft Nordeifel oder der jeweilige Mitgliedsbetrieb wird dem Auftragnehmer hierzu jeweils schriftlich eine Anforderung / einen Abruf zukommen lassen. Diese Anforderung / dieser Abruf basiert grundsätzlich auf den Leistungsmerkmalen der Leistungsbeschreibung (siehe Ziffer 1.2 dieses Vertrages), konkretisiert jedoch die Anforderung und damit die geforderten Erfolge im Einzelnen.

Der Auftragnehmer prüft die Anforderungen / den Abruf. Er teilt der Forstbetriebsgemeinschaft Nordeifel und dem jeweiligen Mitgliedsbetrieb alle relevanten Angaben wie den Leistungsort, den Leistungsumfang und den geschätzten Leistungsaufwand (Stunden) mit. Erst mit schriftlicher Bestätigung dessen wiederum durch die Forstbetriebsgemeinschaft Nordeifel und / oder den jeweiligen Mitgliedsbetrieb ist der Einzelauftrag dem Auftragnehmer erteilt.

Erhöhen sich anschließend die tatsächlichen Leistungen (Aufwand in Stunden) zu einem solchen Auftrag um mehr als 10%, so hat der Auftragnehmer solchen zusätzlichen Aufwand, bevor er anfällt, mit der Forstbetriebsgemeinschaft Nordeifel und / oder dem jeweiligen Mitgliedsbetrieb abzustimmen. Die Abstimmung ist erst dann erfolgt, wenn die Forstbetriebsgemeinschaft Nordeifel und / oder der jeweilige Mitgliedsbetrieb diese dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt.

## 5.2 – Pauschaler Auftrag

Die Forstbetriebsgemeinschaft Nordeifel und Mitgliedsbetriebe können pauschale Aufträge zur Wahrnehmung von Tätigkeiten durch den Auftragnehmer erteilen. Pauschale Aufträge sind zeitlich oder bis zur maximalen Höhe eines zeitlichen Aufwands zu beschränken. Auch für eine solche pauschale Beauftragung gilt das unter Ziffer 5.1 beschriebene Verfahren, wobei naturgemäß eine Erhöhung der tatsächlichen Leistung bzw. des Aufwandes für die Höhe der zu zahlenden Vergütung irrelevant ist. Pauschale Aufträge sind von beiden Seiten zu unterzeichnen.

Rechnungen über Leistungen im Rahmen pauschaler Aufträge werden monatlich – auch als Zwischenrechnung - erstellt. Jeder Rechnung ist eine Kopie des pauschalen Auftrags mit dem Stand der Auftragserfüllung beizufügen. Auf Anforderung legt der Auftragnehmer der FBG Nordeifel den Originalauftrag vor. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, nicht nachgewiesene Leistungen abzugelten.



## **6.0 – Zahlungsvereinbarung**

### **6.1 - Rechnungstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt getrennt für individuelle und übergreifende Leistungserbringung sowie getrennt für jeden Auftrag.

#### **6.11 – Individuelle Leistungserbringung**

Jede individuelle Leistungserbringung ist stets einem konkreten Auftrag durch einen Mitgliedsbetrieb zuzuordnen.

#### **6.12 – Beginn und Ende der individuellen Leistungserbringung**

Die Leistungserbringung beginnt am Objekt. Ein Objekt ist i. d. R. ein Waldort, an dem eine Leistung erbracht wird, z. B. Auszeichnen, Unternehmereinweisung, Holzaufmessen, Beratung, Pflanzenabnahme usw..

#### **6.13 – Zeitpauschale für individuelle Leistungserbringung**

Für jeden Auftrag kann der Auftragnehmer eine Zeitpauschale von ¼ Stunde für Zusammenhangstätigkeiten, z. B. Telefonate, Verbuchung ect. in Anspruch nehmen. Reicht die Zeitpauschale im Einzelfall nicht aus, so kann sie nur dann durch den Auftragnehmer abgerechnet werden, wenn sie schriftlich begründet wird und der Mitgliedsbetrieb diesen Mehraufwand quittiert hat.

#### **6.14 – Übergreifende Leistungserbringung**

Eine übergreifende Leistungserbringung liegt vor, wenn eine Leistung nicht einem konkreten Auftrag oder auf mehrere Aufträge verteilt zugeordnet werden kann, z. B. die Vorbereitung und Teilnahme an Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen der FBG Nordeifel, Erstellung von übergreifenden Unterlagen, PEFC-Audit Begleitung, usw..

#### **6.15 – Zeitlicher Umfang der übergreifenden Leistungserbringung**

Der zeitliche Umfang von übergreifenden Leistungserbringung wird vom Auftraggeber im Benehmen mit dem Auftragnehmer als Richtlinie standardisiert. Der Auftragnehmer verzeichnet den tatsächlichen Aufwand bis zur Größenordnung der Richtlinie. Wird ein über die Richtlinie hinausgehender höherer

zeitlicher Aufwand erforderlich, ist dieser mit der FBG Nordeifel vorab abzustimmen.

#### **6.16 – Leistungsnachweis für übergreifende Leistungen**

Der Auftragnehmer fügt jeder Rechnung einen unterzeichneten Auftrag durch die FBG Nordeifel oder dem Mitgliedsbetrieb gem. Ziffer 5.2 dieses Vertrages bei.

#### **6.0 – Rechnungsausgleich**

Der Auftraggeber gleicht Rechnung unbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingangsdatum aus.

#### **8.0 – Holzvermarktung**

Die Forstbetriebsgemeinschaft Nordeifel hat sich mit der Holzvermarktung für alle Mitgliedsbetriebe der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Nordeifel angeschlossen. Die Forstwirtschaftliche Vereinigung hat die Holzvermarktung auf das Eigenunternehmen, dem Holzkontor Nordeifel GmbH, ausgelagert.

Der Auftragnehmer berät Mitgliedsbetriebe zu einer ausschließlichen Holzvermarktung über das Holzkontor Nordeifel GmbH.

Der Auftragnehmer verzichtet darauf, Mitgliedsbetriebe zu einer Eigenvermarktung zu raten oder diese dabei in irgendeiner Form zu unterstützen.

Der Auftragnehmer unterstützt das Holzkontor Nordeifel GmbH in allen vermarktungstechnischen Belangen. Dies insbesondere durch die Benennung vermarktungsvorbereitender Angaben, Abstimmung von Durchführungsmaßnahmen sowie die Abschlussbearbeitung.

#### **9.0 – Übergabe von Leistungen**

Der Auftragnehmer übergibt seine auftragsgemäß ausgeführten Leistungen dem Mitgliedsbetrieb. Die Übergabe erfolgt durch Fertigstellungsmeldung (Lieferschein) an den Mitgliedsbetrieb.

Der Mitgliedsbetrieb nimmt die Leistung des Auftragnehmers in geeigneter Weise ab. Über die Abnahme ist ein Lieferschein zu fertigen, welcher sowohl vom Auftragnehmer, als auch vom Mitgliedsbetrieb unterzeichnet wird. Die elektronische Zeichnung oder anderweitige schriftliche Zustimmung durch den Mitgliedsbetrieb ist zulässig.

Der Mitgliedsbetrieb und die FBG Nordeifel erhalten jeweils eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls (Lieferscheins).

Wird eine Leistung berechtigt nicht von einem Mitgliedsbetrieb abgenommen, ist dem Auftragnehmer die Nachbesserung innerhalb eines angemessenen Zeitraums einzuräumen. Die Vereinbarung über den Umfang der Nachbesserung und der dazu vereinbarte Zeitrahmen ist auf dem Lieferschein zu vermerken. Über das Ergebnis der Nachbesserung ist ein erneuter Lieferschein zu fertigen.

Kann zwischen dem Auftragnehmer und dem Mitgliedsbetrieb keine Verständigung über die ordnungsgemäße Durchführung eines Auftrags erzielt werden, ist zunächst ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird ein dazu von der FBG Nordeifel sachkundiger Schlichter beauftragt.

Wird das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens von einer Seite nicht akzeptiert, kann ein ordentliches Gericht gem. Ziffer 20.0 angerufen werden.

Wird ein Schlichtungsverfahren durchgeführt, verzichten Auftragnehmer und Mitgliedsbetrieb auf die Geltendmachung von Kosten.

## **9.1 – Übergabe von Leistungen aus dem Bereich Holzernte**

Soweit zwischen dem Auftragnehmer und dem Mitgliedsbetrieb nichts anderes vereinbart wurde, gilt folgendes:

Der Auftragnehmer übergibt fertiggestelltes Holz im Auftrag des Waldbesitzenden der Vermarktungsorganisation.

Der Auftrag ist abgeschlossen, wenn der Lieferschein vom Waldbesitzenden unterzeichnet wurde.

## **10.0 - Konkurrenzverbot**

Der Auftragnehmer bietet seine Leistungen Mitgliedsbetrieben der FBG Nordeifel ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages an.

Der Auftragnehmer und seine Beauftragten unterhalten kein Unternehmen als Rundholzverarbeiter, Rundholzhandel, Holzspediteur sowie als Holzeinschlags- und/oder -rückeunternehmen sowie übriger praktischer Forstarbeiten. Die gleichzeitige Tätigkeit für die FBG Nordeifel und einem der vorbenannten Unternehmen durch Ausführende des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

## **11.0 - Materialbereitstellung durch den Auftraggeber**

Folgende Materialien werden für die Dauer des Vertrages und für die jeweilige Bearbeitungseinheit vom Auftraggeber - soweit vorhanden - zur Verfügung gestellt:

- Forstbetriebswerk
- Forstbetriebskarten

Die Materialien sind bei Beendigung des Vertrages an den Auftraggeber zurückzugeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Materialien pfleglich zu behandeln. Für Verlust und / oder eingetretener Unbrauchbarkeit der Materialien haftet der Auftragnehmer.

## **12.0 - Leistungserbringung und Haftungsvereinbarungen**

### **12.1 Leistungserbringung**

Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer oder seinen Beauftragten hat stets unter Beachtung des rechtlich zulässigen Rahmens, aller Aspekte einer guten fachlichen Praxis sowie wirtschaftlich zu erfolgen.

Für die Durchführung eines Auftrags sind die Wünsche des auftraggebenden Mitgliedsbetriebes im Rahmen der rechtlichen und machbaren Möglichkeiten zu berücksichtigen.

**Verlangt ein Waldbesitzer vom Auftragnehmer rechtswidriges Handeln, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag abzulehnen.** Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Bestimmungen des Zertifizierungssystems, i. d.

R. PEFC, unterlaufen werden sollen. In allen Fällen rechts- oder vertragswidriger Forderungen eines Mitgliedsbetriebes ist der Vorstand der FBG Nordeifel unverzüglich unter Darlegung des Sachverhaltes zu informieren.

Stellt sich eine Leistungserbringung nachträglich als unmöglich, unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung aller Aspekte als fachlich fraglich heraus, nimmt der Auftragnehmer unverzüglich Kontakt mit dem Mitgliedsbetrieb zur Klärung und Findung einer Alternativlösung auf.

Kann zwischen dem Auftragnehmer und dem Mitgliedsbetrieb keine Alternativlösung vereinbart werden, ist die FBG Nordeifel als Vermittler anzurufen. Kann abschließend keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, sind Auftragnehmer und Mitgliedsbetrieb berechtigt, den Auftrag zu stornieren. Bis zur Stornierung durch den Auftragnehmer für den Mitgliedsbetrieb abgelieferte brauchbare Leistungen sind vom Mitgliedsbetrieb zu bezahlen.

#### 12.1.1 - Dokumentation

Der Auftragnehmer sorgt für die Dokumentation und Sicherung von Vollzugsdaten sowie wichtiger Korrespondenz in den geeigneten Formaten. Vollzugsdokumente, Statistiken und Korrespondenz sind quartalsweise per Mail, auf Datenträgern oder in anderer, geeigneter Form an den Auftraggeber zu übermitteln.

Berichte sind in Papierform und/oder digital zu übergeben.

### 12.2 - Haftung

Der Auftragnehmer und seine Beauftragten haften für ihre Leistungen persönlich unbeschränkt gegenüber dem Mitgliedsbetrieb und der FBG Nordeifel. Diese Haftung gilt auch dann, wenn Dritte durch den Auftragnehmer bestellt oder beaufsichtigt werden. Eine Beaufsichtigung liegt z. B. dann vor, wenn ein beauftragtes Forstunternehmen eine Maßnahme, z. B. Holzernte, Bestandesbegründung, Wegebau o. ä. durchführt.

Der Auftragnehmer und seine Beauftragten haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Erfordernisse, auch durch beaufsichtigte Dritte, unvermeidbar sind. Z. B. unvermeidbare Fäll- und Rückeschäden, Wegeschäden.

Bei Uneinigkeit zwischen Mitgliedsbetrieb und Auftragnehmer über die Vermeidbarkeit eines Schadens, ist die FBG Nordeifel als Schlichtungsstelle anzurufen. Die Schlichtungsstelle kann einen Vorschlag zur Einigung unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, kann von jeder Seite das sachlich zuständige Gericht nach Festlegung dieses Vertrages angerufen werden.

Die naturale Beseitigung eines Schadens hat Vorrang vor einer Geldleistung.

### **13.0 - Gewährleistung / Nachbesserung**

Kommt es im Zuge der Auftragsbearbeitung oder im Nachgang zu Gewährleistungsansprüchen seitens der FBG Nordeifel oder eines seiner Mitgliedsbetriebe, die die Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch genommen haben, teilt der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer mit. Sind im Zuge der Gewährleistung Nachbesserungen aus Sicht des Auftraggebers durch den Auftragnehmer erforderlich, führt der Auftragnehmer diese unverzüglich durch.

### **14.0 - Einigung bei Unstimmigkeiten**

Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, verpflichten sich die Parteien, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit Unterstützung eines neutralen Schlichters zu erarbeiten. Die Parteien bestimmen den Schlichter gemeinschaftlich. Die Benennung bindet die Parteien.

Die Kosten der Schlichtung tragen die Parteien je zur Hälfte. Sollte es in dem Schlichtungsverfahren nicht zu einer allseits akzeptierten Lösung kommen, so steht es beiden Parteien frei, das sachlich zuständige Gericht im Sinne dieses Vertrages anzurufen.

### **15.0 - Versicherungen**

#### **15.1 - Betriebshaftpflichtversicherung**

Der Auftragnehmer legt bei Vertragsbeginn einen Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung vor. Für jeden Einzelfall gelten mindestens folgende Deckungssummen: Mindestens 3 Millionen für Sachschäden und unbeschränkt für Personenschäden.

## **15.2 – Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**

Der Auftragnehmer legt bei Vertragsbeginn einen Nachweis über den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung vor. Die Deckungssumme beträgt mindestens 500 Tausend Euro für jeden Einzelfall.

## **16.0 - Vertragserfüllung im Fall von Leistungsschuld**

Gerät der Auftragnehmer in Leistungsverzug, z. B. durch personelle Engpässe, und ist nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nicht bereit oder in der Lage, den Leistungsverzug unverzüglich zu beenden, so hat der Auftraggeber das Recht zur unverzüglichen Bestellung eines Ersatzleistenden.

Der Auftragnehmer haftet für alle Mehrkosten, die der FBG Nordeifel durch die Bestellung und den Einsatz des Ersatzleistenden entstehen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Differenzbeträge bei geringeren Aufwendungen des Auftraggebers für den Ersatzleistenden.

## **17.0 - Kündigung des Vertrages**

Der Vertrag ist für Auftraggeber und Auftragnehmer nur aus wichtigem Grund vor seinem zeitlichen Ablauf kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wichtige Gründe sind insbesondere unterlassene oder mangelnde Wahrnehmung beauftragter Dienstleistungen, mangelhafte Durchführung des Vertrages, wiederholt fachliche Fehlleistungen, Verfehlungen gegen das Konkurrenzverbot, Insolvenzantrag.

Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, so hat er nur Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wenn die Leistungen brauchbar sind und einen selbständigen Wert besitzen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Rückbehaltung seiner Gegenleistung beim Vorliegen eines Grundes berechtigt.

Für Kosten und Folgekosten, die dem Auftraggeber durch eine durch den Auftragnehmer zu vertretende Kündigung des Vertrages entstehen, haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.

## **18.0 - Vertraulichkeit – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

### **18.1 - Vertraulichkeit**

Der Auftragnehmer hat über alle Daten und Vorgänge, die sich aus diesem Vertrag und seinem Vollzug ergeben, Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

### **18.2 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Soweit der Auftraggeber oder Mitgliedsbetriebe Informationen und Daten zur Durchführung eines Auftrags zur Verfügung stellen, sind diese ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu verwenden. Die Datenschutzgrundverordnung ist durch den Auftragnehmer konsequent und in eigener Zuständigkeit einzuhalten.

## **19.0 - Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Absprachen, die zur technischen Durchführung dieses Vertrages getroffen werden, gelten nicht als Änderungen oder Ergänzungen im Sinne dieses Vertrages. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

## **20.0 - Rechtsanwendung und Gerichtsstand**

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftraggebers.



Bestandteil dieses Vertrages sind die Leistungsbestimmungen.

---

(Ort, Datum)

---

(Ort, Datum)

---

[Name], Stempel  
Auftraggeber

---

[Name], Stempel  
Auftragnehmer